

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1956

Nummer 18

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Finanzministerium. S. 413. — Arbeits- und Sozialministerium. S. 413.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 16. 2. 1956, Katastrophenschutz; hier: Richtlinien für die Durchführung des Katastrophenschutzes im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 414.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 7. 2. 1956, Gewerbesteuerliche Erleichterungen für Betriebe von Vertriebenen und Flüchtlingen, von politisch, rassistisch und religiös Verfolgten sowie für Betriebe, die durch Kriegsschäden und Kriegsfolgeschäden betroffen sind. S. 419.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister. — C. Innenminister.

Gem. RdErl. 18. 2. 1956, Beamtenbesoldung; hier: Erläuterungen zum Gesetz zur einheitlichen Durchführung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 2. Januar 1956 (DurchG. — GV. NW. S. 73) und zu den Besoldungsvorschriften v. 19. Januar 1956 (GV. NW. S. 81). S. 419.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Berichtigung. S. 426.

Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948—1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. S. 425/26.

Personalveränderungen

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. H. Amberg zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Siegburg; Regierungsrat E. Tschammer zum Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsrat W. Raabe zum Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Münster.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat Dr. K.-H. Fahle vom Finanzamt Altena an das Finanzamt Düsseldorf-Süd; Regierungsbaurat H.-H. Rumpf vom Finanzbauamt Köln an das Finanzbauamt Bonn; Regierungsbaurat E. Meyer vom Finanzbauamt Bonn an das Finanzbauamt Köln.

Es ist ausgeschieden: Finanzgerichtsrat Dr. B. Dopatka, Finanzgericht Münster.

— MBl. NW. 1956 S. 413.

Arbeits- und Sozialministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsgewerberat z. Wv. E. Pannek zum Regierungsgewerberat beim Gewerbeaufsichtsam Solingen; Gerichtsassessor G. Mengert zum Sozialgerichtsrat bei dem Sozialgericht in Düsseldorf unter gleichzeitiger Versetzung aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

Es sind versetzt worden: Regierungsgewerberat Dr. H.-M. Behr vom Gewerbeaufsichtsam Solingen zum Gewerbeaufsichtsam Paderborn; Regierungsrat E. Dorin vom Versorgungsamt Köln zum Landesversorgungsam Nordrhein.

Es ist ausgeschieden: Oberregierungsrat H.-W. Kölleman durch Übertritt in den Dienst des Bundesministers für Arbeit.

Es ist verstorben: Oberregierungsgewerberat Dipl.-Ing. P. Groppe, Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes Siegen.

— MBl. NW. 1956 S. 413.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Katastrophenschutz; hier: Richtlinien für die Durchführung des Katastrophenschutzes im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1956 — I E 1-20.29.00

Nachstehend werden die „Richtlinien für die Durchführung des Katastrophenschutzes im Lande Nordrhein-Westfalen“ bekanntgegeben, die an die Stelle meines Erl. v. 2. 11. 1948 (n. v. — IV B 3 — 115/I'48 —) über Katastrophenschutz treten, der hiermit aufgehoben wird. Desgleichen wird mein Erl. v. 1. 12. 1952 (n. v. — SB-LS-380'52-3-) aufgehoben, soweit er den Katastrophenschutz betrifft. Alle übrigen, sich mit dem Katastrophenschutz befassenden Erl. gelten weiter. Sie sind im Abschn. A des RdErl. „Bereinigung der Vorschriften auf dem Gebiete des Kommunalrechts; hier: Brandbekämpfung und Feuerschutz“ v. 9. 8. 1955 (MBl. NW. S. 1573) aufgeführt. Es handelt sich um die laufenden Nummern

105. RdErl. d. Innenministers v. 21. 10. 1952 (n. v. — SB — LS — 326/52 — 29 — 3)
betr. Ziviler Luftschutz und Katastrophenschutz.

120. RdErl. d. Innenministers v. 28. 1. 1953 (n. v. — SB — LS — 427/52 — 6 — III C 286)
betr. Katastrophenschutz; hier: Richtlinien für die Organisation der nachbarlichen Fernhilfe der Feuerwehren.

152. RdErl. d. Innenministers v. 17. 12. 1953 (n. v. — SB — LS — 1043.53)
betr. Einheitliche Alarmzeichen durch Luftschutzgeräte.

153. RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1954 (n. v. — SB — LS — 7/54 — 14/II — IV E 3)
betr. Lotsenstellen.

154. RdErl. d. Innenministers v. 15. 1. 1954 (n. v. — SB — LS — 1184/53 — F 50/3)
betr. Kräftenachweise der Fernhilfe der Feuerwehren des Landes NW für die Katastrophenabwehr.

162. RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1954 (n. v. — SB — LS — 250 54 — 34 I)
betr. Katastrophenschutz-Einsatzübungen.
163. RdErl. d. Innenministers v. 7. 4. 1954 (n. v. — SB — LS — 277.54 — 13/II)
betr. Einheitsvordrucke für den Katastropheneinsatz.
166. Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten v. 13. 5. 1954 (MBI. NW. S. 847)
betr. Leitung bei Waldbränden.
176. RdErl. d. Innenministers v. 10. 9. 1954 (n. v. — SB — LS — 675/54 — 10 — F 52)
betr. Katastrophen; Bewegliche UKW-Fernsprechanlagen für Feuerwehreinsatzstäbe der Fernhilfe der Feuerwehren.
- Ferner bleiben aufrechterhalten
- a) der RdErl. d. Innenministers v. 24. 12. 1954 (n. v. — SB — LS — 926/54 — 8 + 13)
betr. Aufstellung von Sanitätsbereitschaften des DRK und des ASB für den überörtlichen Einsatz,
 - b) der RdErl. d. Innenministers v. 6. 10. 1955 (n. v. — I E 1 20.29.00)
betr. Mitwirkung der Arbeitsämter bei der Katastrophenschutzabteilung,
 - c) der RdErl. d. Innenministers v. 20. 1. 1956 (n. v. — I E 1 20.46.00)
betr. Katastrophenschutzplan.

Ein Katastrophenschutzplan, der eine Gesamtübersicht über die in den Landkreisen und kreisfreien Städten, den Regierungsbezirken und bei mir getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen enthält, ist hier aufgestellt worden.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und Gemeinden,
Polizeibehörden.

Richtlinien für die Durchführung des Katastrophenschutzes im Lande Nordrhein-Westfalen

I. Allgemeines

Den Vorbereitungen für die Abwehr von Katastrophen muß von allen staatlichen und kommunalen Behörden die größte Beachtung geschenkt werden. Sie sind so zu treffen, daß ein geschlossener und unter einheitlicher Leitung stehender Einsatz der Abwehrkräfte sichergestellt ist. Die Aufgaben der Behörden sind so aufeinander abzustimmen, daß der örtliche und überörtliche Einsatz planmäßig erfolgen kann. Dabei muß davon ausgegangen werden, daß die Abwehr der Gefahr das Wichtigste ist und Zuständigkeitsfragen nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die bei dem Eintritt einer Katastrophe wegen ungenügender Vorbereitung der Abwehrmaßnahmen durchgeführten Improvisationen bedeuten meist Leerlauf, und sie haben unter Umständen eine Erhöhung der Verluste und Schäden zur Folge.

II. Begriff der Katastrophe

Als Katastrophe gilt ein durch Naturereignis oder Unglücksfall eintretender öffentlicher Notstand, bei dem Leben, Eigentum, Unterkunft und Versorgung der Bevölkerung so gefährdet werden, daß er nur durch zusätzliche Einsatzkräfte und andere behördliche Maßnahmen beseitigt werden kann. Hierzu gehören u. a. Hochwasser, Erdbeben, Wald-, Moor-, Industrie- und sonstige Großbrände, Stürme, schwere Gruben- und Industrieglücke, schwere Unglücke, die durch Land-, Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeuge hervorgerufen werden, Epidemien.

III. Rechtsgrundlagen und Organisation

Der Katastrophenschutz ist Gefahrenabwehr, die zur Zuständigkeit des Landes gehört. Die kreisfreien Städte und Landkreise sind in ihrem Gebiet für die Vorbereitung des Aufbaues und die Durchführung des örtlichen oder auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Katastrophenschutzes zuständig. In den kreisfreien Städten obliegen diese Aufgaben den Oberstadtdirektoren, in den Landkreisen den Oberkreisdirektoren. Den Regierungspräsidenten obliegt der Katastrophenschutz für die Fälle, in denen mehrere kreisfreie Städte oder Landkreise betrof-

fen werden. Darüber hinaus haben sie die Aufgabe, den überörtlichen Einsatz von Abwehrkräften zu organisieren und zu steuern und die Vorbereitungen der Katastrophenabwehr zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen zu koordinieren. Den Einsatz der überörtlichen Kräfte und die Anordnung aller zur Katastrophenabwehr geeigneten Maßnahmen behalte ich mir vor, wenn mehrere Regierungsbezirke von einer Katastrophe betroffen sind.

Im Interesse einer einheitlichen und straffen Durchführung des Katastrophenschutzes sind bei den Oberstadtdirektoren, Oberkreisdirektoren und bei den Regierungspräsidenten Katastropheneinsatzleitungen zu bilden, in die Vertreter aller in Betracht kommenden Behörden, Dienststellen und Organisationen zu berufen sind, wie z. B. Polizei, Feuerwehr, DRK, ferner Post, Deutsche Bundesbahn, Kanal- und Wasserbauämter, Arbeitsämter und Bergbehörden.

Die normalen Zuständigkeiten für die Behörden, Dienststellen und Organisationen werden durch die Mitwirkung ihrer Vertreter in den Katastropheneinsatzleitungen nicht berührt. Schwierigkeiten in der Zuständigkeits- und Leitungsfrage sollen durch enge und kameradschaftliche Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen in der Einsatzleitung überbrückt werden. Die Vorbereitungsmaßnahmen sind in einem Katastrophenschutzplan festzulegen.

Die technische Leitung im Katastrophenschutz liegt bei derjenigen Behörde, Dienststelle oder Organisation, die für die Bekämpfung der jeweiligen Katastrophe und die Behebung der daraus entstehenden Störungen ihrer Natur nach bestimmt oder am besten geeignet ist.

Bei Katastrophen im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, im Bereich von bergbaulichen Betrieben, im Bereich des staatlichen und privaten Waldbesitzes, im Bereich von Wasserstraßen (bei Hochwasser- und Eisgefahren, Schiffs- und Brückenglücken, Deichbrüchen usw.) sowie in den Anlagen der deutschen Streitkräfte und der Stationierungsstreitkräfte liegen Planung, Durchführung und Leitung der Katastrophenschutzmaßnahmen bei der für diese Anlagen zuständigen Stelle.

Die Oberstadtdirektoren, Oberkreisdirektoren und Regierungspräsidenten als Leiter der Katastropheneinsatzleitungen werden sich zur Bekämpfung einer Katastrophe in erster Linie der Feuerwehren bedienen, zu deren Aufgaben es nach § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen v. 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) gehört, bei Katastrophen Hilfe zu leisten. Daneben steht als unmittelbar einsatzfähige Organisation die Polizei zur Verfügung, die ohnedies bei jeder Katastrophe wichtige Aufgaben der Absperrung, der Verkehrsregelung, des Schutzes von Eigentum, der Besetzung von Lotsenstellen usw. zu erfüllen hat. Die Bereitschaftspolizei verfügt außerdem über Notstandsziege, die auf Grund ihrer Ausrüstung und Ausbildung in der Lage sind, bei den verschiedensten Katastrophen Hilfe zu leisten. Schließlich stehen als einsatzfähige Organisationen noch die Sanitätsbereitschaften und Sanitätsziege für den überörtlichen Einsatz zur Verfügung, die vom Deutschen Roten Kreuz und vom Arbeitersamariterbund gebildet werden sind (vgl. Erl. v. 24. 12. 1954 — n. v. — SB — LS — 926/54 — 8 + 13).

Die Heranziehung von weiteren Kräften zur Bekämpfung von Katastrophen kann nur auf freiwilliger Basis und gegen evtl. Bezahlung vorgenommen werden. Die Notdienstverordnung v. 15. 10. 1938 ist nicht mehr rechts gültig (vgl. Erl. v. 6. 10. 1955 — n. v. — I E 1 — 20.29.00). Die Erfassung von Kräften, Fahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen, Material, Lebensmitteln usw. kann demnach nur listennmäßig erfolgen.

Rechtsgrundlage für die Heranziehung von Personen bei einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr ist der § 21 des Pr. PVG v. 1. 6. 1931. Die Unterlassung der Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not ist unter den Voraussetzungen des § 330 c StGB mit Strafe bedroht. Ferner bieten die Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden gegen Brände v. 25. 6. 1938 (RGBl. I S. 700) und auch die §§ 354 u. 355 des Pr. Wassergesetzes v. 7. 4. 1913 (Gesetzsamml. S. 53) eine Möglichkeit zur Verpflichtung für öffentliche persönliche Dienstleistungen, da sie im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für

alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht liegen (Art. 12 Abs. 2 GG). Das Gesetz über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 — § 20 — (GV. NW. S. 205) ermöglicht in gewissem Umfang die Heranziehung von Fahrzeugen und die Verpflichtung zur Gestellung von Geräten und Material.

Die Reichsversicherungsordnung v. 19. Juli 1911 regelt im § 537 Abs. 1 Ziff. 3 u. Ziff. 5 a die Versicherung der zur Katastrophenabwehr herangezogenen oder ohne rechtliche Verpflichtung handelnden Personen.

IV. Aufgaben und Katastropheneinsatzleitungen

Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehören u. a.:

Feststellung der Gebiete und Objekte, in denen ihrer Eigenart nach Katastrophen eintreten können (z. B. große Mineralöl-, Munitions- und Sprengstofflager, chemische Werke mit sekundären Gasgefahren, Talsperren, Dämme, Gefahrenbezirke in Wäldern),

Einrichtung von Lotsenstellen,

listenmäßige Erfassung von Kräften, Fahrzeugen, Lautsprecherwagen, Ausrüstungsgegenständen und Material,

Festlegung der Notunterkünfte, Kochstellen, Erfassung von Lebensmitteln für obdachlos werdende Personen, vorbereitende Maßnahmen in Krankenhäusern für die Aufnahme von Kranken und Verletzten und Einrichtung von Hilfskrankenhäusern,

Festlegung der Unterbringungsorte für Vieh, Haushaltsgegenstände und Material aus dem Katastrophengebiet.

Von den Katastropheneinsatzleitungen sind im Katastrophenfall folgende Maßnahmen zu treffen:

Feststellung des Schadensgebietes mit Schadensumfang und voraussichtlicher Schadensausweitung,

Bereitstellung, Alarmierung und Einsatz der Katastrophenabwehrkräfte,

Anordnung zur Besetzung der Lotsenstellen,

Benachrichtigung der übergeordneten Dienststellen über Art und Ausdehnung der Katastrophe, Personenverluste, eingesetzte Kräfte und Einsatzfolge,

Anforderung überörtlicher Einsatzeinheiten, Fahrzeuge, Geräte, Material,

Bereitstellung der Notunterkünfte und Lebensmittel für die von der Katastrophe betroffene Bevölkerung,

Einrichtung von Sanitätsrettungsstellen in unmittelbarer Nähe des Katastrophengebietes und Festlegung der Auffangsammelstellen für Menschen, Vieh und Material aller Art,

Einrichtung der Notunterkünfte und Kochstellen für die Obdachlosen, Heranführung von Sanitätsmaterial, Medikamenten und Lebensmitteln für die Bevölkerung und die Einsatzkräfte,

Festlegung der Rückführungsstraßen für Menschen, Vieh, Hausrat und Material aus dem Katastrophengebiet,

Rückführung der obdachlos gewordenen Bevölkerung in die Notunterkünfte und der Kranken und Verletzten in die Kranken- und Hilfskrankenhäuser,

Rückführung des Viehs und des geretteten Hausrats in die festgelegten Unterbringungsorte,

Festlegung der Anfahrtsstraßen für die Einsatzkräfte und Umgehungsstraßen für den normalen Verkehr,

Bereitstellung der Ablösungskräfte für die eingesetzten Einheiten.

V. Durchführung des örtlichen und überörtlichen Einsatzes

Der schnelle und ausreichende Einsatz örtlicher und überörtlicher Kräfte und die rechtzeitige Heranführung zusätzlichen Materials sind ausschlaggebend für die Minderung der Verluste und Schäden bei Eintritt einer Katastrophe. Die Anforderung der Kräfte, des Materials und der Einsatz sind deshalb nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

1. Die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren sind in einem Katastrophenfall berechtigt, die in ihrem Gebiet befindlichen Katastrophenabwehrkräfte unter Berücksichtigung der in Abschn. III für die Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr festgelegten Grundsätze einzusetzen.

2. Die Regierungspräsidenten sind befugt, alle in ihrem Regierungsbezirk befindlichen Katastrophenabwehr-einheiten und, mit meiner Genehmigung, die von der Abteilung IV bearbeitet wird, Bereitschaftspolizeiab-teilungen einzusetzen. Ferner sind die Regierungspräsidenten zum Einsatz der von mir angekauften und in ihrem Bezirk gelagerten Ausrüstungsgegenstände und des Materials befugt. Beim Einsatz überörtlicher Einheiten und des vorgenannten Materials ist mir nach-träglich Mitteilung zu machen.

3. Reichen Kräfte, Ausrüstung und Material bei der Bekämpfung einer Katastrophe innerhalb einer kreis-freien Stadt oder eines Landkreises nicht aus, sind die erforderlichen Katastrophenabwehr-einheiten und das notwendige Material beim Regierungspräsidenten anzufordern.

4. Genügen die im Bereich der Bezirksregierung statio-nierten Katastrophenabwehr-einheiten und das ange-kaufte und listenmäßig erfaßte Material, Arbeitsgerät, Fahrzeuge, Lebensmittel usw. nicht für die erfolg-reiche Bekämpfung der Katastrophe, ist der Bedarf bei mir anzufordern.

Der Nachschub erfolgt auf meine Weisung durch die anderen Regierungsbezirke, die von der Katastrophe nicht oder nur wenig betroffen worden sind.

5. Reichen die von der Bezirksregierung für die Unter-bringung der obdachlos gewordenen Bevölkerung fest-gelegten Unterkünfte nicht aus, ist mir die Zahl dieser Personen mitzuteilen. Ich werde dann die Unterbrin-gung in einem benachbarten Regierungsbezirk veran-lassen.

6. Gleichermassen ist zu verfahren, wenn die Bettenzahl für Schwerverletzte nicht ausreichen sollte.

VI. Berichterstattung

Die Regierungspräsidenten bitte ich, fernmündlich oder fernschriftlich zu berichten über:

1. Katastrophen, die im Regierungsbezirk zu erwarten sind, insbesondere solche, die unmittelbar bevorste-hen, unter Angabe des voraussichtlichen Ausweitungsbereiches (z. B. bevorstehende Überschwemmungen durch steigendes Hochwasser, zu erwartende Deich-brüche durch Hochwasser, Überschwemmungen durch eingetretene Schneeschmelze usw.).

2. eingetretene Katastrophen unter Angabe folgender Punkte:

- a) Katastrophentyp bzw. Katastrophengebiet und Ent-stehungszeit,
- b) Art und Umfang der Katastrophe,
- c) eingetretene Personenverluste und Sachschäden,
- d) eingesetzte Kräfte und Einsatzfolge,
- e) die eingesetzten Kräfte, Ausrüstung und Material reichen aus oder reichen nicht aus.

VII. Nachrichtenübermittlung

Für die Durchgabe von Berichten an die Regierungs-präsidenten oder an mich gem. Ziff. VI oder die Anforde- rung von Abwehrkräften, Ausrüstungsgegenständen und Material ist die Führung von Notgesprächen nach den Vorschriften der Deutschen Bundespost zulässig. Jedermann ist hiernach befugt, in nachfolgend bestim-mten Fällen und unter folgenden Bedingungen ein Not-gespräch zu führen:

1. Notgespräche dienen allgemein dem Schutz des menschlichen Lebens.

2. Zu den Notgesprächen rechnen Gespräche, die aus An-laß von Notständen (Bahn- oder Bergwerkskatastrophen, Feuersbrünsten, Waldbränden, Hochwassergefahr oder Ereignissen, bei denen Gefahr für Menschenleben besteht) geführt werden müssen, ferner solche Ge-spräche, die von besonders zugelassenen Stellen bei Ausfall der Versorgung ganzer Bezirke mit elek-trischem Strom oder Ferngas angemeldet werden.

3. Als Notgespräche angemeldete Ferngespräche genie-ßen den unbedingten Vorrang vor allen anderen Ge-sprächen. Die Gebühren sind die gleichen wie für ein-fache Ferngespräche.

Für Ferngespräche, die als Notgespräche angemeldet und geführt werden, ohne daß die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, ist die 10fache Gebühr eines ein-fachen Ferngesprächs zu entrichten.

4. Ferngespräche nach Orten, die im Selbstwählferndienst zu erreichen sind und nach den Bestimmungen der Bundespost vom Teilnehmer selbst gewählt werden müssen, können bei besetzter Fernleitung notfalls beim Fernamt angemeldet werden. In diesem Fall kann die Bundespost die doppelte Gebühr eines einfachen Gespräches verlangen.

Im übrigen steht den Katastropheneinsatzleitungen auch das Fernmeldenetz der Polizei, soweit dieses nicht für Führungsaufgaben und Einsatzmaßnahmen der Polizei benötigt wird, zur Verfügung.

VIII. Schlußbestimmungen

1. Die Vorbereitungsmaßnahmen, die von den kreisfreien Städten und Landkreisen in Bezug auf Erfassung der Kräfte, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Lebensmittel usw. getroffen werden, sind jährlich zu überprüfen. Zum 1. Juli jeden Jahres bitte ich, mir das Überprüfungsergebnis und die Änderungen in dem Katastrophenschutzplan der Regierungspräsidenten mitzuteilen, damit ich meinen Katastrophenschutzplan entsprechend ergänzen oder abändern kann.
2. Bei den Bezirksregierungen, den kreisfreien Städten und den Landkreisen ist jedes Jahr in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April eine Planbesprechung durchzuführen, damit die Angehörigen der Katastropheneinsatzleitungen in ihr Aufgabengebiet eingeführt und mit den organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen und den Schwierigkeiten, die bei den verschiedenartigen Katastrophen eintreten können, vertrautgemacht werden. Über die Planbesprechungen, die bei den Bezirksregierungen durchgeführt werden, ist mir unter Angabe des Terms zu berichten, damit ich mich daran beteiligen kann.

— MBl. NW. 1956 S. 414.

III. Kommunalaufsicht

Gewerbesteuerliche Erleichterungen für Betriebe von Vertriebenen und Flüchtlingen, von politisch, rassisches und religiösen Verfolgten sowie für Betriebe, die durch Kriegsschäden und Kriegsfolgeschäden betroffen sind

RdErl. d. Innenministers v. 7. 2. 1956 —
III B 4/120—5159/56

Mit RdErl. v. 18. 10. 1954 (MBl. NW. S. 1930) u. v. 4. 12. 1954 (MBl. NW. S. 2217) wurde den Gemeinden empfohlen, den obengenannten Betrieben bei der Gewerbesteuer, soweit es die besonderen Umstände des Einzelfalles rechtfertigen, steuerliche Vergünstigungen aus Billigkeitsgründen auf Grund des § 131 AO. für die Hebezeiträume 1952 bis 1954 zu gewähren.

Die anhaltende schwierige Lage dieser Betriebe läßt es jedoch geboten erscheinen, das gleiche Entgegenkommen auch noch für einige nach 1954 liegende Hebezeiträume zu erweisen.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen bitte ich daher, meine mit den obengenannten RdErl. empfohlene Billigkeitsregelung auch für die Hebezeiträume 1955 bis 1957 anzuwenden.

An die Gemeinden.

Nachrichtlich:

An die Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1956 S. 419.

D. Finanzminister C. Innenminister

Beamtenbesoldung; hier: Erläuterungen zum Gesetz zur einheitlichen Durchführung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 2. Januar 1956 (DurchfG. — GV. NW. S. 73) und zu den Besoldungsvorschriften v. 19. Januar 1956 (GV. NW. S. 81)

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 2100 — 476/IV/56 — u. d. Innenministers — II D 1/25.40 — 5187/56
v. 18. 2. 1956

Zur Umrechnung der Dienstbezüge nach dem DurchfG. und zu der endgültigen Fassung der Besoldungsvorschriften geben wir folgende erläuternde Hinweise. Wir bitten, wegen der Eilbedürftigkeit vorläufig hiernach zu ver-

fahren. Wir behalten uns vor, etwaigen Änderungswünschen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und des Landespersonalausschusses noch zu entsprechen.

I. Zum Gesetz zur einheitlichen Durchführung des Landesbesoldungsgesetzes v. 2. Januar 1956 (DurchfG.)

1. Nach § 1 DurchfG. ist das BDA der am 1. Juni 1954 im Amt befindlichen planmäßigen Beamten auf der Grundlage der Landesbesoldungsordnungen nach den Vorschriften der §§ 5, 6 Abs. 1 bis 3 u. d. § 7 LBesG neu festzusetzen, wenn dies für die Beamten günstiger ist als die Überleitung nach § 20 Abs. 1 bis 3 LBesG.
2. Zur Feststellung, ob eine BDA-Festsetzung nach § 1 DurchfG. günstiger wirkt, ist die gesamte bisherige Dienstlaufbahn des Beamten zu überprüfen. Das BDA ist für die Vergleichsberechnung in der Anstellungsgruppe nach §§ 5 u. 6 Abs. 1 bis 3 — bei Polizeibeamten § 7 (4) — und in allen durchlaufenden Beförderungsgruppen nach § 7 LBesG neu festzusetzen. Der Berechnung sind ausschließlich die genannten Vorschriften des LBesG zugrunde zu legen. Die Vorschriften des alten Rechts und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Einzelentscheidungen sowie für einzelne Beamtingruppen im Erlaßwege getroffenen Sonderregelungen bleiben unberücksichtigt, soweit nicht dieser Gem. RdErl. etwas anderes vorsieht. Ergibt sich bei der Vergleichsberechnung für die am 1. Juni 1954 bekleidete Stelle gegenüber dem nach § 20 LBesG zustehenden BDA ein günstigeres BDA, so erhält der Beamte dieses mit Wirkung vom 1. Juni 1954.
3. Bei der Vergleichsberechnung treten an die Stelle der von dem Beamten durchlaufenen Besoldungsgruppen des alten Rechts die nach dem LBesG für das jeweilige Amt vorgesehenen Besoldungsgruppen. Die Vergleichsberechnung setzt voraus, daß die tatsächliche Dienstlaufbahn des Beamten, soweit sie nicht aus den Personalakten hervorgeht, nachgewiesen wird.
4. Ist der Beamte in einer Eingangsgruppe des alten Rechts angestellt worden, die im neuen Recht nicht mehr vorhanden ist, so ist er so zu behandeln, als wenn er in der entsprechenden Eingangsgruppe des neuen Rechts angestellt worden wäre.
5. Ist das BDA in der Eingangsgruppe nach § 5 Abs. 2 LBesG festzusetzen, so ist von dem bisherigen DDA oder — wenn dies günstiger wirkt — von dem nach § 15 LBesG neu festzusetzenden DDA auszugehen.
6. Ist der Beamte unmittelbar in einer Beförderungsgruppe angestellt worden, so ist bei der Vergleichsberechnung Nr. 23 BV zu beachten.
7. Im Rahmen der Vergleichsberechnung ist beim Übertreten in eine andere Besoldungsgruppe nach § 7 LBesG, § 2 DurchfG. u. Nr. 26 bis 34 BV zu verfahren.
8. Ist der Beamte durch Beförderung in eine Besoldungsgruppe des alten Rechts übergetreten, die im neuen Recht nicht mehr vorgesehen ist (z. B. bei Beförderung von Bes.Gr. A 11 nach Bes.Gr. A 10 a oder bei Beförderung von Bes.Gr. A VII nach Bes.Gr. A VIII des Besoldungsgesetzes von 1920), so bleibt die Beförderung bei der Vergleichsberechnung außer Betracht.
9. Hat ein Beamter ein Amt bekleidet, das im LBesG höher eingestuft ist (z. B. Oberstudiedirektoren: bisher regelmäßig in Bes.Gr. A 2 b wie Oberregierungsräte, jetzt in Bes.Gr. A 16 wie Regierungsdirektoren), so wird der Beamte so behandelt, als wenn er im Zeitpunkt des Übertritts in die seinem Amt entsprechend höhere Besoldungsgruppe des LBesG gelangt wäre.
10. Beamte, die den früheren Bes.Gr. A 4 c 1 oder A 2 c 1 angehört haben, werden so behandelt, als wenn ihnen im Zeitpunkt der Einweisung in diese Besoldungsgruppe zur Bes.Gr. A 6 eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 35,— DM bzw. zur Bes.Gr. A 14 eine solche von 50,— DM gewährt worden wäre.
11. Beamte, die der früheren Bes.Gr. A 4 b 2 angehört haben, werden so behandelt, als wenn sie im Zeitpunkt der Einweisung in die Bes.Gr. A 4 b 2 in die Bes.Gr. A 8 übergetreten wären. Eine etwaige Beförderung von Bes.Gr. A 4 b 2 nach Bes.Gr. A 4 b 1 bleibt unberücksichtigt.

12. Hat ein Beamter Besoldungsgruppen übersprungen, so dürfen der Vergleichsberechnung nur Besoldungsgruppen zugrunde gelegt werden, denen er angehört hat; eine Durchschleusung durch die übersprungenen Gruppen findet auch hier nicht statt.
13. Die Vergleichsberechnung ist auch durchzuführen für die am 1. Juni 1954 bei den in § 1 Abs. 1 LBesG genannten Dienstherren als planmäßige Beamte wieder verwendeten Beamten, die nach G 131 anspruchsberechtigt sind. Dabei sind die Dienstlaufbahn und die Zeitpunkte der Anstellung und der Beförderung zugrunde zu legen, die bei der BDA-Berechnung nach dem RdErl. v. 14. 10. 1952 (MBI. NW. S. 1527) zu berücksichtigen waren. Das sich hinnach ergebende BDA in der berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe wird um die Zeiten gekürzt, die der Beamte nach dem 31. März 1951 nicht als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst verbracht hat. Die Kürzung kann unterbleiben für die Hälfte der Zeit, die nach dem 31. März 1951 in einer nach § 6 Abs. 1 Satz 3 u. 4 anrechenbaren Tätigkeit verbracht worden ist. Bei Spätheimkehrern tritt — soweit nicht nach dem RdErl. v. 12. 1. 1956 (MBI. NW. S. 123) überhaupt von einer Kürzung des BDA abzusehen ist — an die Stelle des 31. 3. 1951 der etwaige spätere Tag der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft.

Wird der Beamte unterwertig beschäftigt, so bildet das — ggf. um Zeiten der Nichtbeschäftigung gekürzte — BDA in der berücksichtigungsfähigen Besoldungsgruppe den Ausgangspunkt für die Festsetzung seines BDA gem. § 7 Abs. 8 LBesG in der von ihm bekleideten Besoldungsgruppe.

II. Hinweise zu den wesentlichen Änderungen der endgültigen Fassung der Besoldungsvorschriften gegenüber dem Entwurf v. 1. 10. 1954

1. Nr. 12 Abs. 1 c)

(bisher Nr. 11 Abs. 1 c des in dem nicht veröffentlichten RdErl. v. 1. 10. 1954 — B 2100 — 11012/IV/54 — mitgeteilten Entwurfs)

Als Kriegsdienstzeit im Sinne des § 5 Abs. 3 gilt auch der Seeminenräumdienst.

2. Nr. 12 Abs. 2 u. Abs. 4)

(bisher Nr. 11 Abs. 2 u. Abs. 4)

Bei der Anrechnung von Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienst ist weiterhin nach den Abschn. II bis IV des RdErl. v. 29. 7. 1951 (MBI. NW. S. 946) zu verfahren, da sich insoweit die Rechtslage durch das LBesG nicht geändert hat. BDA-Verbesserungen, die auf Grund des vorbezeichneten RdErl. bereits vorgenommen worden sind, können übernommen werden.

3. Nr. 12 Abs. 3

(bisher Nr. 11 Abs. 3)

Eine Verzögerung ist nur dann anzuerkennen, wenn sich der Beamte unverzüglich nach Beendigung des Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienstes und nach Erfüllung der laufbahnmäßigen Voraussetzungen um Eintritt in den öffentlichen Dienst beworben hat.

Durch die Umgestaltung der Vorschrift tritt eine wesentliche sachliche Änderung nicht ein. Der Nachweis der unverzüglichen Meldung ist von dem Beamten zu erbringen; er kann in allen Fällen als erbracht angesehen werden, wenn sich der Beamte innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt nachweislich um Aufnahme in die Verwaltung beworben hat, zu dem er sich nach Beendigung des Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienstes frühestens melden konnte. Ist eine Bewerbung abgelehnt worden, so ist der Beamte in Verzug geraten, wenn er sich nicht unverzüglich (d. h. im Regelfall innerhalb einer weiteren Frist von 3 Monaten) von neuem beworben hat.

4. Nr. 14

(bisher Nr. 13)

Ist bei Beamten des einfachen Dienstes für die Feststellung des Ausmaßes der Verzögerung kein Vergleichsbeamter vorhanden, so darf, wenn die erste planmäßige Anstellung vor dem 8. Mai 1945 erfolgt ist, eine BDA-Verbesserung nach § 5 Abs. 5 LBesG insoweit erfolgen, als dadurch das BDA nicht früher als auf den Ersten des Monats festgesetzt wird, in dem der Beamte das 26. Lebensjahr vollendet hat.

5. Nr. 18

(bisher Nr. 17)

Bei der Festsetzung des BDA für einen unmittelbar von einem anderen Dienstherrn übernommenen Beamten ist Nr. 18 Abs. 1 u. Abs. 2 zu beachten. Nr. 18 Abs. 1 behandelt die Überprüfung des BDA nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften des Landes unter Zugrundelegung der tatsächlichen Dienstlaufbahn des Beamten; Nr. 18 Abs. 2 behandelt als Kannvorschrift die Überprüfung der Dienstlaufbahn des Beamten (Überholungsklausel).

Die übernehmende Verwaltung muß zunächst entscheiden, ob sie von der Überholungsklausel des Abs. 2 Gebrauch macht. In diesem Falle ist das BDA unter Zugrundelegung der Anstellungs- und Beförderungszeitpunkte, die sich für vergleichbare Beamte der Anstellungskörperschaft ergeben, nach den Vorschriften des LBesG neu festzusetzen. Soweit es für den Beamten günstiger ist, erfolgt die Neufestsetzung des BDA in der Weise, daß für die Zeit bis zum 31. Mai 1954 das alte Recht zugrunde gelegt, zum 1. Juni 1954 eine Überleitung nach § 20 LBesG durchgeführt und für die übrige Laufbahn das LBesG angewendet wird. Ein Verzicht auf die Anwendung der Überholungsklausel ist nur dann gerechtfertigt, wenn das Interesse der Anstellungskörperschaft an der Gewinnung des von dem anderen Dienstherrn übertretenden Beamten stärker ist als das Erfordernis der einheitlichen Behandlung aller vergleichbaren Beamten des übernehmenden Dienstherrn.

Wird die Überholungsklausel der Nr. 18 Abs. 2 nicht angewendet, so ist das BDA nach der im vorstehenden Absatz dargelegten Berechnungsmethode unter Zugrundelegung der von dem Beamten tatsächlich zurückgelegten Dienstlaufbahn zu berechnen.

Für die Festsetzung des BDA der bei den in § 1 LBesG genannten Dienstherren wieder verwendeten Beamten, die nach G 131 anspruchsberechtigt sind, gelten die RdErl. v. 2. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1326) u. v. 12. 1. 1956 (MBI. NW. S. 123). Eine Regelung ihres BDA nach Nr. 18 kommt nur in Betracht, wenn das Ergebnis günstiger ist. Zur Vermeidung einer Bevorzugung gegenüber den vergleichbaren Beamten des übernehmenden Dienstherrn dürfen jedoch nur die Anstellungs- und Beförderungszeitpunkte dieser mit ihm vergleichbaren Beamten zugrunde gelegt werden. Nichtbeschäftigungszeiten sind auch im Falle der Anwendung von Nr. 18 BV im Rahmen der RdErl. v. 2. 7. 1955 u. v. 12. 1. 1956 zu berücksichtigen (vgl. auch Abschn. I Nr. 13).

6. Nr. 19

(bisher Nr. 18)

Eine gleichzubewertende Beschäftigung ist im Gegensatz zu der bisherigen Regelung nur während einer Dienstzeit in der gleichen oder in einer höheren Besoldungsgruppe gegeben.

7. Nr. 21 Abs. 1

(bisher Nr. 20 Abs. 1)

Als regelmäßige Dienstlaufbahn im Sinne der Nr. 21 BV gilt eine Laufbahn, bei der die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und einer außerplanmäßigen Dienstzeit vorgeschrieben ist. Nr. 21 ist danach auch auf Beamte des einfachen Dienstes anwendbar, die ohne Ableistung einer außerplanmäßigen Dienstzeit unmittelbar planmäßig angestellt werden.

3. Nr. 21 Abs. 2

(im Entwurf nicht enthalten)

Ist eine nach § 6 anrechnungsfähige Vordienstzeit durch die Heranziehung zum Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienst unterbrochen worden, so sind diese Dienstzeiten ebenso zu werten wie die durch sie unterbrochene Vordienstzeit. Eine Anrechnung erfolgt jedoch nur, soweit die Zeit des Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienstes nicht bereits nach § 5 Abs. 3 oder Abs. 6 zu berücksichtigen ist.

Nach § 6 LBesG ist es nicht mehr zulässig, Nichtbeschäftigungszeiten anzurechnen. Der RdErl. v. 9. 8. 1951 (MBI. NW. S. 1032) ist nicht mehr anwendbar.

9. N r. 21 A b s. 3
(im Entwurf nicht enthalten)
Das BDA kann auch bei unmittelbarer Plananstellung über ein fingiertes DDA nach § 15 berechnet werden, wenn diese Berechnung günstiger wirkt. Diese Regelung entspricht dem früheren § 6 Abs. 2 BesG.
10. N r. 22 B u c h s t. a)
(bisher Nr. 21 Buchst. a)
Als der Vergütungsgruppe X TO.A mindestens entsprechend gelten die Lohngruppen A u. B.
11. N r. 23 l e t z t e r S a t z
(im Entwurf nicht enthalten)
Bei Beamten auf Zeit gilt die Anstellungsgruppe als Eingangsgruppe im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 5.
12. N r. 24 A b s. 2
(bisher Nr. 23 Abs. 2)
Die Entscheidung über eine Ausnahme nach § 6 Abs. 2 Satz 2 braucht nicht mehr vor der Wiederanstellung getroffen zu werden.
13. N r. 28
(im Entwurf nicht enthalten)
Nr. 28 enthält eine Überholungsklausel, durch die verhindert werden soll, daß ein beförderter Beamter innerhalb der nächsten 2 Jahre nach der Beförderung von einem später beförderten Beamten im BDA überholt werden kann.
14. N r. 31
(im Entwurf nicht enthalten)
Die Vorschriften des § 7 Abs. 5 sind nicht anzuwenden, wenn § 7 Abs. 1 oder § 7 Abs. 6 günstiger wirkt.
15. N r. 36
(bisher Nr. 32)
Im Falle des § 8 Abs. 1 Satz 4 verringert sich der Wohnungsgeldzuschuß innerhalb der 12 Monate bei Versetzung an einen in eine geringere Ortsklasse eingestuften Ort oder durch Übertritt in eine Besoldungsgruppe, die einer geringeren Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses zugewiesen ist.
16. N r. 37 A b s. 4
(im Entwurf nicht enthalten)
Die Vorschrift regelt die Gewährung von Wohnungsgeldzuschuß für die Fälle des § 8 Abs. 2, in denen ein Ehegatte nicht voll beschäftigt ist.
17. N r. 37 A b s. 6
(bisher Nr. 33 Abs. 4)
Tritt das für die Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses maßgebende Ereignis am Ersten eines Monats ein, so wird die Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses im Gegensatz zu der bisherigen Fassung ebenfalls erst am Ersten des folgenden Monats wirksam.
18. N r. 38 A b s. 3
(bisher Nr. 34 Abs. 3)
An ledige oder geschiedene Beamte, die in Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen im eigenen Haushalt für die Kosten der Wohnung und des Unterhalts von Angehörigen überwiegend aufkommen, ist der Wohnungsgeldzuschuß von dem Zeitpunkt an zu gewähren, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt waren; die bisherige Beschränkung auf den Ersten des Antragsmonats ist entfallen.
19. N r. 41
(bisher Nr. 37)
Bei Dienstwohnungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden sind die zuständigen Vertretungskörperschaften auch dann für die Feststellung des örtlichen Mietwertes und die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung zuständig, wenn die Dienstwohnung einem Landesbeamten zugewiesen ist.
20. N r. 51 / N r. 52 A b s. 4
(bisher Nr. 47) (bisher Nr. 48 Abs. 4)
Für die Beurteilung der Frage, ob überwiegend Unterhalt gewährt wird, ist an die Stelle des bisherigen Betrages von 40,— DM der doppelte Betrag des Kinderzuschlags getreten.
21. N r. 57 A b s. 4
(bisher Nr. 53 Abs. 4)
Bei der Entscheidung, ob der Beamte den Unterhalt des Pflegekindes ganz oder überwiegend trägt, gilt Nr. 51 Satz 2 entsprechend. Danach kommt die Gewährung von Kinderzuschlag für ein Pflegekind nicht in Betracht, wenn von anderer Seite als Unterhaltsleistung mindestens monatlich der doppelte Betrag des Kinderzuschlags gezahlt wird.
22. N r. 57 A b s. 5
(bisher Nr. 53 Absätze 5 und 6)
Durch die Verkürzung der Vorschriften gegenüber dem Entwurf ist eine Änderung in den sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kinderzuschlag für Pflegekinder nicht eingetreten. Bei Pflegekindern, die den Pflegeeltern unter Mitwirkung des Jugendamtes zugewiesen worden sind, ist jedoch für die Entscheidung der Frage, ob die Unterhaltpflichtigen zur Tragung der Kosten für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes imstande sind, die Feststellung des Jugendamtes maßgebend.
23. (B i s h e r i g e N r. 53 A b s. 7)
Für Pflegekinder aus kinderreichen Familien gelten die allgemeinen Vorschriften.
24. N r. 58
(bisher Nr. 54)
Regelung der Zahlung von Kinderzuschlag bei Anspruchskonkurrenz.
25. N r. 63 A b s. 2 B u c h s t. a)
(bisher Nr. 58 Abs. 2 Buchst. a)
Als der Vergütungsgruppe X TO.A mindestens entsprechend gelten die Lohngruppen A u. B.
26. N r. 63 A b s. 4
(bisher Nr. 58 Abs. 3)
Die Vorschrift ist gegenüber dem Entwurf für das DDA in gleicher Weise ergänzt wie Nr. 21 Abs. 2 für das BDA.
27. N r. 67
(im Entwurf nicht enthalten)
Bei der Anwendung von § 15 Abs. 5 Ziff. 2 u. 4 LBesG gelten entsprechend der vorläufigen Regelung in dem RdErl. v. 14. 1. 1955 — B 2114 — 14443/IV/55 — Verzögerungen durch Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienst als nicht in der Person des Betreffenden liegend.
28. N r. 69
(im Entwurf nicht enthalten)
Sondervorschriften für die Beamten der Diätenordnung H.
29. N r. 72 A b s. 3
(bisher Nr. 65 Abs. 3)
Mit Unterbrechungen abgeleistete Zeiten der Verwaltung einer freien Planstelle mit höherem Endgrundgehalt werden entgegen der Regelung des Entwurfs zusammengerechnet.
30. N r. 76
(bisher Nr. 68)
Nach Nr. 76 Abs. 2 ist für den 31. eines Monats, wenn an diesem Tag ein neuer Anspruch auf Dienstbezüge entsteht, ein Dreißigstel der monatlichen Dienstbezüge zu zahlen.
31. N r. 79
(bisher Nr. 71)
Die Neufestsetzung des DDA der bei Inkrafttreten des LBesG im Dienst befindlichen außerplanmäßigen Beamten erfolgt nur dann, wenn sich hierdurch ein günstigeres DDA ergibt. In allen übrigen Fällen behalten die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Dienst befindlichen außerplanmäßigen Beamten ihr bisheriges DDA.

32. N r. 86

(im Entwurf nicht enthalten)

Die Vorschrift gibt den Rahmen für die Eingruppierung der mit Landesbeamten vergleichbaren Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gem. § 22 Satz 1 LBesG.

— MBl. NW. 1956 S. 419.

Berichtigung

Betrifft: Zusammenarbeit der Landeskultur- und der Wissenschaftsverwaltung — RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 1. 1956 — V B 6/10 — 1260/53 (MBl. NW. S. 124 ff.)

Unter I, 2 des o. a. RdErl. muß es in der viertletzten Zeile richtig heißen: „..... Nr. 10 u. 12 der VerwVO. v. 21. August 1954 nicht“

— MBl. NW. 1956 S. 426.

Hauptsachregister**für die Jahrgänge 1948—1955 des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Im August Bagel Verlag, Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, ist das Hauptsachregister für die Jahrgänge 1948—1955 des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen mit Hinweisen, inwieweit die Runderlässe usw. nach der Veröffentlichung geändert, ergänzt, berichtigt oder aufgehoben worden sind, erschienen.

Umfang: 80 Seiten DIN A 4.

Preis: 3,50 DM zuzügl. 0,30 DM Versandkosten.

Es wird gebeten, Bestellungen unter gleichzeitiger Einsendung des Betrages von 3,80 DM auf das Postscheckkonto des Verlags, Köln 8516, unmittelbar dem Verlag aufzugeben.

— MBl. NW. 1956 S. 425 26.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

